

## **Satzung über die Erhebung**

### **einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Übernachungssteuer)**

vom **XX.XX.XXXX**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S.6), und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung des Gesetzes vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), erlässt die Landeshauptstadt Kiel nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom **XX.XX.XXXX** folgende Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben:

#### **§ 1 Steuererhebung**

Die Landeshauptstadt Kiel erhebt eine Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Übernachungssteuer) in der Landeshauptstadt Kiel als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Beherbergungsbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Gasthöfe, Herbergen und ähnliche Einrichtungen, in denen Übernachtungen gegen Entgelt zu vorübergehenden Zwecken angeboten werden. Die Steuer wird als indirekte Steuer erhoben.

#### **§ 2 Steuergegenstand**

Gegenstand der örtlichen Aufwandsteuer auf Übernachtungen ist das Bereitstellen einer vorübergehenden Übernachtungsmöglichkeit gegen Entgelt (Beherbergung) im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Kiel.

#### **§ 3 Steuerschuldnerin bzw. Steuerschuldner**

(1) Steuerschuldner\*in ist, wer eine vorübergehende Übernachtungsmöglichkeit im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Kiel gegen Entgelt bereitstellt (Betreiber\*in eines Beherbergungsbetriebes).

(2) Stellen mehrere Personen gemeinschaftlich eine vorübergehende Übernachtungsmöglichkeit gegen Entgelt bereit, so sind sie Gesamtschuldnerinnen bzw. Gesamtschuldner.

#### **§ 4 Bemessungsgrundlage**

Bemessungsgrundlage ist das von dem Gast für die Übernachtung erhobene Entgelt (abzüglich der Umsatzsteuer).

#### **§ 5 Steuersatz**

Die Übernachtungssteuer beträgt 5 % der Bemessungsgrundlage.

Sofern die Aufteilung einer Gesamtrechnung in Übernachtungsentgelt und Entgelt für sonstige Dienstleistungen ausnahmsweise nicht möglich ist, gilt als Bemessungsgrundlage bei einem Beherbergungsbetrieb mit Pauschalpreis (Übernachtung / Frühstück bzw. Halb- oder Vollpension) der Betrag der Gesamtrechnung abzüglich einer Pauschale von 7,00 Euro für Frühstück und je 10,00 Euro für Mittagessen und Abendessen je Gast und Mahlzeit.

## **§ 6 Entstehung**

Die Steuer entsteht mit dem Beginn der entgeltpflichtigen Beherbergungsleistung.

## **§ 7 Steuerbefreiung**

Bei Übernachtungen in Kliniken und Kureinrichtungen ist die\*der Betreiber\*in eines Beherbergungsbetriebes von der Steuer befreit.

## **§ 8 Anzeige- und Nachweispflicht**

(1) Jede\*r Betreiber\*in eines Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, bis zum 15. Tage nach dem Ablauf eines Kalendervierteljahres dem Amt für Finanzwirtschaft der Landeshauptstadt Kiel eine Erklärung nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck einzureichen. Die Erklärung muss eigenhändig von der\*dem Betreiber\*in des Beherbergungsbetriebes oder einer\*m bevollmächtigten Vertreter\*in unterzeichnet sein.

(2) Jede\*r Betreiber\*in eines Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, in den Fällen der Steuerbefreiung nach § 7 dieser Satzung das Vorliegen der Voraussetzung anhand geeigneter Belege nachzuweisen.

(3) Zur Prüfung der Angaben in der Erklärung sind dem Amt für Finanzwirtschaft der Landeshauptstadt Kiel auf Anforderung sämtliche bzw. ausgewählte Nachweise (z. B. Rechnungen, Quittungsbelege) über die Beherbergungsleistungen für den jeweiligen Veranlagungszeitraum im Original vorzulegen.

## **§ 9 Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Steuer wird durch einen Steuerbescheid für das Kalendervierteljahr (Veranlagungszeitraum) festgesetzt.

(2) Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides an die\*den Steuerpflichtige\*n fällig. Sie ist zum Fälligkeitstag an die Landeshauptstadt Kiel zu entrichten.

## **§ 10 Steueraufsicht und Prüfvorschriften**

Die von der Landeshauptstadt Kiel ermächtigten Mitarbeiter\*innen sind ohne vorherige Ankündigung berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zur Nachprüfung der Anzeige- und Nachweispflichten die Geschäftsräume der Beherbergungsbetriebe zu betreten und die Unterlagen einzusehen, die für das Erheben der Übernachtungssteuer nach dieser Satzung maßgeblich sind. Entsprechend sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 11 Abweichende Festsetzungen**

Das Amt für Finanzwirtschaft der Landeshauptstadt Kiel kann abweichend von § 5 dieser Satzung den Abgabebetrag aufgrund von Schätzungen festsetzen, wenn der Nachweis der abgabenrelevanten Daten im Einzelfall besonders schwierig ist.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerschuldner\*in oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit einer\*s Steuerschuldner\*in leichtfertig

a) über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder

b) die Landeshauptstadt Kiel, Amt für Finanzwirtschaft, pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt

und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen des § 16 des Kommunalabgabengesetzes bei Vorsatz bleiben unberührt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder

b) der Anzeige- und Nachweispflicht gemäß § 8 dieser Satzung nicht oder nicht richtig nachkommt.

Zuwiderhandlungen gegen §§ 8 und 10 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

(3) Gemäß § 18 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes kann eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 mit einer Geldbuße bis zu 2500 Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

## **§ 13 Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung der Steuerschuldner\*innen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein ab deren Inkrafttreten durch die Landeshauptstadt Kiel, Amt für Finanzwirtschaft, zulässig:

Personenbezogene Daten werden erhoben über

a) Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum und ggf. Kontoverbindung (bei Steuererstattungen) der\*des Steuerschuldner\*in,

b) Namen und Anschrift einer\*s evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten,

Daten dürfen erhoben werden durch Mitteilung oder Übermittlung von:

- Amt für Finanzwirtschaft der Landeshauptstadt Kiel
- Bürger- und Ordnungsamt der Landeshauptstadt Kiel
- Einwohnermeldeämtern

- Finanzämtern
- Kiel-Marketing e.V.
- Vermittlungsagenturen

Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten erhoben.

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

#### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.06.2023 in Kraft.

Kiel, den **XX.XX.XXXX**

(Siegel)

Dr. Ulf Kämpfer Oberbürgermeister